



Gemeinde Höchst i. Odw.

Satzung über die Anleinplicht von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache)

in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni

Satzung
über die Anleinplicht von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) in der Zeit vom
01. März bis zum 15. Juni

Aufgrund des § 7 Abs. 3, Nr. 3, des Hess. NaturschutzGes. (HENatG) vom 04.12.2006 über Naturschutz und Landschaftspflege (GVBl. I 2006 S. 619) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17.03.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt das Führen von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. einschließlich ihrer Ortsteile.
Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni wegen der Brutzeit der Vögel und Setzzeit des Wildes an der Leine zu führen.
2. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
3. Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft gelegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.
4. Diese Satzung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 2 Verbot und Aufsicht

1. In Feld, Forst und Brache ist es verboten, Hunde in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni frei umherlaufen zu lassen.
2. Die Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 treffen den Halter und diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

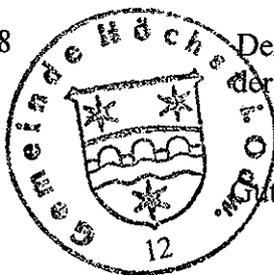
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 57 Abs. 3, Nr. 9b HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Nr. 2 einen Hund nicht an der Leine führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 HENatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. März 2008 in Kraft.

Höchst i. Odw., den 17. März 2008



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

[Handwritten signature]
Guth, Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mümling-Boten, öffentliches
Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Höchst i. Odw., am 28.03.2008.

[Handwritten signature]
Guth, Bürgermeister